



VSA Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare

AAS Association des archivistes suisses

AAS Associazione degli archivisti svizzeri

UAS Uniu da las archivarias e dals archivaris svizzers

75 Jahre/ans/anni/onns 1922-1997

ERWERBSERSATZORDNUNG FÜR DIENSTLEISTENDE IN ARMEE UND ZIVILSCHUTZ
(EO/APG/IPG)

(früher: Lohn- und Verdienstersatzordnung u. ä. VLEO)

1. Allgemeines

Die Erwerbsersatzordnung ist ein Teil der Sozialversicherung und dient der Existenzsicherung der Dienstleistenden (früher: der Wehrpflichtigen) in Armee, Zivilschutz sowie neu auch im Zivildienst und ihrer Angehörigen (s. Papier C 17: Sozialversicherungen allgemein und besonders Abschnitte 3.3 und 3.4.).

Vorgeschichte bis 1939

1848 - 1874: Vor 1874 waren der Wehrpflichtige und seine Angehörigen bei längerem Verdienstaussfall fast ausschliesslich auf private Wohltätigkeit angewiesen. Ein Teil der Bundesgelder, die seit 1852 in die kantonalen militärischen Unterstützungsfonds flossen, konnte theoretisch für bedürftige Familien während längerem Aktivdienst verwendet werden. In der Praxis wurden die Gelder nur im Sinne der Militärversicherung verwendet, der Fonds aber stets geäufnet (Bsp. Kt. Aargau).

1874 - 1907: Nach der Verfassungsrevision von 1874, die die Kompetenz im Militärwesen weitgehend dem Bund übertrug, machte das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Dez. 1874 (Art. 234) die Unterstützung der in Not geratenen Angehörigen von Wehrpflichtigen ausdrücklich noch zur Sache der Kantone, der Bund beteiligte sich aber bei der Finanzierung. Die kantonalen Ausführungsgesetze strichen daraufhin die eigenen Beiträge an den Unterstützungsfonds, bestimmten aber auch, dass bei ausserordentlichen Fällen von Bedürftigkeit nicht nur die Zinsen, sondern auch das Kapital zur Unterstützung herangezogen werden konnte (Bsp. Kt. Aargau). Ferner hielt das Obligationenrecht von 1881 mit Art. 341 fest (OR von 1911 Art. 335), dass bei einem längeren Dienstvertrag des Militärpflichtigen die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehe; davon wagten aber nicht alle Arbeitnehmer Gebrauch zu machen.

1907 - 1939: Nachdem die Materie der Militärversicherung seit 1901 auf Gesetzesebene selbständig geregelt war (siehe Papier C 17: Abschnitt 3.3), wurde im Militärorganisationsgesetz vom 12. April 1907 mit Art. 22-26 die Unterstützung zur Bundesaufgabe (AS 1907 NF. 23, 781; Verordnung dazu vom 21. Jan. 1910 [AS NF. 26, 94]). Der Bund übernahm $\frac{3}{4}$ der Kosten und die Kantone $\frac{1}{4}$, hingegen lag die Ausführung bei den Wohnsitzgemeinden der Wehrpflichtigen. Abgesehen von der Geringfügigkeit der Beiträge (z.B. für die Ehefrau auf dem Land täglich Fr. 1.50, abzüglich Fr. 1.- Kosten für den Wehrmann), hatte diese Regelung immer noch einen Fürsorgecharakter, obwohl der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten hatte, diese "Unterstützungen dürften nicht als Armenunterstützung behandelt werden". Denn die Gemeinden hatten die Notlage festzustellen, und die Behandlung der Gesuche durch die Gemeinden war eine ungleiche.

Während der Dauer des 1. Weltkrieges reichten solche Beiträge für die Angehörigen längst nicht aus, so dass vor allem die private Hilfstätigkeit gefordert war wie "Soldatenwohl" (société "Pour le bien du soldat", società "Per il bene del soldato"), die diversen kantonalen Winkelriedstiftungen, "Nationale Frauenspende" etc. Die 1915 gegründete Zentralstelle für Soldatenfürsorge beim Armeehauptquartier sorgte mit Unterstützung von Freiwilligen (Frauen!) in erster Linie für das leibliche und geistige Wohl der im Dienst stehenden Truppen mit Einrichtungen wie Kriegswäscherei, -flickerei,

Soldatenstuben, -bibliotheken etc. Das Ungenügen bis Versagen der staatlichen wie privaten Unterstützung führte auch zu den sozialen Spannungen während und am Ende des 1. Weltkrieges. Nur die Berufsgruppe der Lehrer an öffentlichen Schulen im Offiziers- und Unteroffiziersrang erhielt seit 1910 eine Sonderbehandlung, indem der Bund $\frac{3}{4}$ der Kosten einer Stellvertretung an die Kantone bezahlte (AS 1910 NF. 26, 33; AS 1935 NF. 51, 801), in praxi lief es meistens auf Klassenzusammenlegungen hinaus (Beispiel Kt. Aargau).

2. Zeitraum 1939 - 1952

2.1. Entstehung der EO/APG/IPG

Die negativen Erfahrungen aus dem 1. Weltkrieg, die angelaufenen Arbeiten zur AHV/AVS, ferner die Verlängerung der Rekrutenschule und der Wiederholungskurse sowie die Einführung von Kursen für die Grenzschutz- und Territorialtruppen in den 30er Jahren im Zeichen der Aufrüstung veranlassten Vorarbeiten im EVD und BIGA für eine volkswirtschaftlich tragbare Lösung des Lohnausfalls während der Dienstzeit. Dabei wurde von Anfang an das Prinzip des Ausgleichssystems anvisiert und nicht das Versicherungsprinzip. Der erste Vorentwurf, der nur die Unselbständigerwerbenden berücksichtigte, lag im Juli (!) 1939 vor und ging in die Vernehmlassung an Vertreter von Spitzenverbänden.

So konnte der Bundesrat nach Ausbruch des 2. Weltkrieges, gestützt auf die Vollmachten, am 20. Dez. 1939 die "provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer" beschliessen (AS 1939 NF. 55, 1505), die auf 1. Jan. 1940 in Kraft trat, genannt "**Lohnersatzordnung**" (LEO); zugleich wurde Art. 335 des Obligationenrechts aufgehoben. Die Lohnersatzordnung war zunächst eine Art Familienbeihilfe für verheiratete Wehrmänner, abgestuft nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen; mit Bundesbeschluss vom 19. Sept. 1941 (AS 1941 NF. 57, 1058) wurde auch die Entschädigung für Alleinstehende eingeführt.

Gleich nach der Lohnersatzordnung wurde die Arbeit für die "provisorische Regelung der Verdienstaufallentschädigung an aktivdiensttuende Selbständigerwerbende" in Landwirtschaft und Gewerbe in Angriff genommen, genannt "**Verdienstersatzordnung**" (VEO). Am 14. Juni 1940 wurde sie beschlossen (AS 1940 NF. 56, 917), trat tags darauf in Kraft und später mit Rückwirkung ab 11. Mai 1940. Im Laufe des Krieges wurde die Beitragspflicht auf weitere Personengruppen laufend ausgedehnt wie auf Wanderberufe, alle Selbständigerwerbende inkl. juristische Personen in Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel, Verkehr und auf die Schweizer im Ausland (AS NF. 57, 400; AS NF. 59, 606; AS NF. 60, 214).

Längere Behandlungszeit, und zwar bis fast zum Kriegsende brauchte die "**Studienausfallentschädigung**" für Studenten an Hochschulen und Techniken, da sie keiner der beiden vorigen Kategorien zugeordnet werden konnten, obwohl mehr als die Hälfte der Studenten als Unteroffiziere oder Offiziere im Dienst standen. Mit Bundesbeschluss vom 29. März 1945 (AS 1945 NF. 61, 189) kamen sie dann auch in den Genuss der EO/APG/IPG, jedoch erst nach einer Dienstleistung von 120 Tagen. Diese Regelung war im Unterschied zu den vorangegangenen keine provisorische mehr.

2.2. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Die Gesetzgebung lag und liegt ausschliesslich beim Bund (zuerst beim EVD) und wurde durch Vorschriften, Kreisschreiben u.ä. des BIGA ergänzt. Im Laufe des Krieges wurden diesem Amt die Kompetenzen weitgehend übertragen (Unterabt. Wehrmannschutz; nach Kriegsende Sektion Arbeitslosenversicherung). 1948 wurde diese Kompetenz dem Amt für Sozialversicherung (zuerst EVD, dann EDI) übertragen.

Rechnungsstelle: Zentraler Ausgleichsfonds (zentrale Ausgleichsstelle) in Genf, nach Einführung der AHV/AVS ebenda mit separatem Fonds für die EO/APG/IPG.

Die eidgenössische Aufsichtskommission (Organisation 1944: AS NF. 60, 398) urteilte in zweiter und letzter Instanz, das Sekretariat führte das BIGA.

Die Kantone konnten Ausführungsvorschriften nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundes erlassen. Daneben hatten sie die Befugnis, zusätzliche Lohnausfallentschädigungen zu entrichten. Der kantonale Zuschlag auf die eidgenössische Wehrsteuer konnte auch für die Äufnung der Aus-

gleichskassen verwendet werden, abgesehen von seiner Verwendung für kriegswirtschaftliche Massnahmen (Beispiel Kt. Aargau).

Die Kantone hatten 1940 ihrerseits die Vollzugsorgane aus dem Boden zu stampfen, wobei ihnen das BIGA mit Instruktionkursen half. So entstanden in der Regel die allgemeine Wehrmannskasse für Selbständigerwerbende in Landwirtschaft und Gewerbe oder andere Berufstätige, die keiner Verbandsausgleichskasse angehörten, und die kantonale Ausgleichskasse für das öffentliche Personal, meistens inkl. den Gemeindeangestellten; ebenso mussten Zweigstellen in den Gemeinden eingerichtet werden (Ausnahmen: Basel-Stadt und Genf).

Die Berufsverbände der Arbeitgeber errichteten mit Bewilligung des EVD Verbandsausgleichskassen.

Die Kantone wurden mit der Einrichtung von Schiedskommissionen beauftragt nach dem Prinzip "für jede Kasse eine Kommission". Konfliktstoff boten etwa die Ortsklassifikationen (Beispiel Kt. Aargau Akten Finanzdirektion 1941: 10 cm Akten, ferner Motionen im Grossen Rat), die Höhe der Beiträge, die Ausscheidung der Arbeitgeber zwischen kantonalen und Verbandsausgleichskassen. Die Kommissionsentscheide wurden dem BIGA zugestellt.

2.3. Weitere Vollzungsaufgaben der Wehrmannsausgleichskassen während des Krieges

Durch die Verordnung von 23. Juni 1939 (AS 1939 NF. 55, 593) über den Arbeitseinsatz in der landwirtschaftlichen Versorgung wurden die Angehörigen der "grünen Armee" den Soldaten gleichgestellt, und nach Bundesbeschluss vom 11. Febr. 1941 wurden diese zusätzlichen Arbeitskräfte nach den Grundsätzen der EO/APG/IPG entschädigt, nämlich mit der sogenannten Versetzungsentschädigung. Das führte z.T. zur Unzufriedenheit in den angestammten landwirtschaftlichen Kreisen, so dass durch Bundesbeschluss vom 9. Juni 1944 (AS 1944 NF. 60, 441) finanzielle Beihilfen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Gebirgsbauern ausgerichtet wurden (s. Papier Sozialversicherung C 17 Abs. 3.7.2), vollzogen von den Ausgleichskassen.

Mit Verfügung vom 1. Okt. 1943 (AS 1943 NF. 59, 811) wurden die Wehrmannsausgleichskassen ermächtigt, administrativ die Geschäfte von Familienausgleichskassen zu führen.

3. Zeitraum 1945 - 1952: Rechtsgrundlagen EO/EOG

Das gut funktionierende Modell der EO/APG/IPG wurde nach Kriegsende auf die AHV/AVS übertragen. Die Überschüsse - seit 1941 anlaufend - aus den Einnahmen des zentralen Ausgleichsfonds beliefen sich Ende 1946 auf rund 899 Millionen Fr. Diese verwendete der Bund mittels Einrichtung eines neuen Fonds 1947 (AS NF. 63, 228) auch für seine weiteren Sozialwerke wie die AHV/AVS, die damit ihr Startkapital erhielt, den Familienschutz, die Arbeitslosenfürsorge, die Beihilfen an Gebirgsbauern und gewerbliche Hilfseinrichtungen sowie den sozialen Wohnungsbau.

Die Kantone hingegen konnten über die Überschüsse ihrer Kassen verfügen; z.B. bestimmte der Kanton Aargau 1951 den Bestand der Wehrmannsausgleichskasse von rund 554'000 Fr. für den Neubau der Ausgleichskasse, der noch höhere Betrag des alten militärischen Unterstützungsfonds wurde dem Staatsgut zugeführt (1965).

Die Vollmachtenbeschlüsse wurden 1947 ins ordentliche Recht überführt mit **BV Art. 34^{ter} Abs. 1 lit. d**: Lohn- und Verdienstausfall infolge Militärdienst. Das in den Grundsätzen noch heute gültige **Bundesgesetz vom 25. Sept. 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige** (AS 1952, 1021; SR 834.1), in Kraft seit 1. Jan. 1953, fasst die verschiedenen Regelungen zusammen; die Verordnung dazu stammt vom 26. Dez. des gleichen Jahres (AS 1952, 1033; SR 834.11). Die Materie wird in SR 834 geregelt.

Nach Art. 1 waren die Anspruchsberechtigten Erwerbstätige in besoldetem Dienst inkl. Hilfsdienst und Rotes Kreuz, das hiess keine EO für eine Hausfrau im damaligen FHD. Die bisherigen Entschädigungsarten regeln Art. 4-8: Haushaltentschädigungen, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen. Bei der Bemessung der Entschädigung wird auf die Ortsklassen verzichtet, und die Definition der Unselbständig- und Selbständigerwerbenden erfolgt nun aufgrund des AHVG.

Die Ausführung (Art. 21) obliegt den Ausgleichskassen, d.h. den Organen nun der AHV/AVS unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten. Die Aufsicht (Art. 23) hat die eidgenössische Kommission der AHV/AVS, die einen Ausschuss für die EO bildet, ergänzt

durch Angehörige der Armee. **Für den Vollzug ist allein der Bund zuständig**, d.h. das Bundesamt für Sozialversicherung (EO Art. 34, Abs. 3; EOV Art. 29 Abs. 3). Der Rechtszug geht in erster Instanz an die kantonalen Rekursbehörden der AHV/AVS (Versicherungsgericht), in zweiter und letzter Instanz an das eidgenössische Versicherungsgericht (Luzern).

Die Finanzierung erfolgte zunächst aus der Rückstellung für die EO; bei Bedarf war die Erhebung von Beiträgen vorgesehen, die analog zur AHV auf die gesamte erwerbstätige Bevölkerung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ausgedehnt werden sollte.

Wie vollständig die EO zur Bundessache geworden ist, zeigt etwa der Umstand, dass dieses Bundesgesetz von 1952 im Kanton Aargau keinen analogen Niederschlag mehr findet.

4. Die EO/APG/IPG seit 1952

Die Revisionen der EO seit 1952 betreffen hauptsächlich zwei Materien, nämlich

- 1) die Unterstellung weiterer Personengruppen unter die EO/APG/IPG,
 - 2) die Anpassung der Entschädigung an die Lohnentwicklung, analog zur AHV/AVS.
- ad 1) - 1959 wurde die EO auf alle Wehrpflichtigen ausgedehnt, also nicht nur auf die Erwerbstätigen (AS 1959, 567)
- 1962 Unterstellung der Zivilschutzpflichtigen (SR 520.1)
 - 1972 Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von "Jugend und Sport" (SR 415.0)
 - 1975 Dienstpflichtige während der Beförderungskurse, ferner die Leiter von Jungschützenkursen (SR 510.10, Art. 104)
 - 1976 mitarbeitende Familienmitglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb
 - letztlich die arbeitsdienstleistenden Militärdienstverweigerer, d.h. neu nach der Annahme von Art. 18 Abs. 1 Satz 2 der BV im Jahre 1991 die Zivildienstleistenden (s. Botschaft vom 22. Juni 1994 [BB1 1994/III, 1609] zur Abänderung des EOG Art. 1 Abs1^{bis} [neu]), in Kraft seit 1. Oktober 1996.
- ad 2) Bei der Revision von 1975 wurde die periodische Anpassung an die Lohnentwicklung eingeführt, und diejenige von 1987 brachte eine Verbesserung für die Alleinstehenden.

5. Aktenlage Ist-Zustand

5.1.1. Bund

EDI Bundesamt für Sozialversicherung
 EFD Eidgenössische Finanzverwaltung: Zentrale Ausgleichsstelle und schweizerische Ausgleichskasse, Genf
 EMD Bundesamt für Betriebe Heer (BABHE), vorher Oberkriegskommissariat
 A Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten
 EDA Auslandvertretungen
 Eidgenössische AHV-Kommission
 Eidgenössisches Versicherungsgericht, Luzern.

5.1.2. Interkantonal: Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

5.1.3. Bundesarchiv

Pertinenzbestand E 27 Landesverteidigung 1885-1954 (Repertorium E 27, Bd. 3, S. 363-372):

- Wehrmannsschutz 1890-1954: Schutz des Anstellungsverhältnisses, Arbeitsvermittlung
- Notunterstützung 1885-1945: Erlasse, Eingaben, Erhebungen, Rekurse
- Lehrerstellvertretungskosten 1908-1954: Kreisschreiben, Auskünfte
- Lohn- und Verdienstersatz vor 1939: Postulate, Anfragen, Vorschläge, Berechnungen
- Erlasse Lohn- und Verdienstersatz: LEO 1936-1945, VEO 1939-1946, Studienausfallentschädigung 1945-1946; Gemeinsame Erlasse 1940-1948 (Organisation, Revisionen, Auslandschweizer, Übertragung auf AHV); EO/APG/IPG vom 25. Sept. 1952
- BIGA, Abt. Wehrmannsschutz 1940-1945: Berichte, Organisation, Kompetenzen
- Verwaltung des Zentralen Ausgleichsfonds 1940-1946: EFZD, Berichte
- Ausgleichskasse für das Bundespersonal 1940-1945: Weisungen, Kreisschreiben

- Kommissionen 1940-1954: Reglemente, Protokolle, Rekursentscheide der Aufsichtskommission
- Anleitungen, Kreisschreiben 1940-1948: u.a. Wegleitungen des BIGA
- Verschiedenes 1940-1954: Formulare, Publikationen, Vorträge

Provenienzbestände EDI / Bundesamt für Sozialversicherung:

E 3340 (B) /2 1945 - 1948: Kantonale Ausgleichskassen 1945-1948 (Wehrmannsausgleichskassen AG, BE, GE, GR, SO); Verbandsausgleichskassen 1945-1948: Bäcker, Konditoren, Schreinergerwerbe, Papierindustrie, Arbeitgeber Textilindustrie, Elektrizitätswerke, Waren- und Kaufhäuser, Bankgewerbe, Verwaltungspersonal, Auslandschweizer, Schweiz. Musikpädagogischer Verband

E 3340 (B) /1985/102: EO 1948 - 1970 Beiträge und massgebendes Einkommen

E 3340 (B) /1985/103: EO 1930 - 1970: u.a. Bundesverwaltung und Bundesanstalten; EO und Revisionen; Motionen, Postulate etc.; Statistik; Finanzierung der EO mit öffentlichen Mitteln; Kommissionen/Konferenzen: Sitzungsakten, Berichte; Ausgleichskassen (Kantone, Verbände) und Revisionsstellen; Rechtspflege; Verkehr mit Privaten; Kantone (Allgemeines)

Provenienzbestände EFD, Eidgenössische Finanzverwaltung (Wehrmannsschutz, EO) 1869 - 1991:

E 6100 (B) /1968/173; 1970/298; 1983/72; 1984/59; 1986/168; 1993/200.

5.2. Kantone

5.2.1. Verwaltung: je nach kantonaler Verwaltung gibt es eine oder mehrere **Verrechnungsstellen** (Beispiel Kt. Aargau: Finanzdirektion/Personalsektion; Erziehungsdirektion / Besoldungen; Departement des Innern/Polizeikommando; Baudepartement; Gesundheitsdepartement/Zeughäuser; etc.). Ihre Aufgabe besteht lediglich darin, die ausgefüllten und kontrollierten Karten an die Ausgleichskasse zu schicken; kaum anfallende Korrespondenz, eine geringe Dossierbildung entsteht in den seltenen Fällen von Rekursen bezüglich Haushalt- und Betriebszulage (Beispiel Kt. Aargau Personalsektion: 7 cm Korrespondenz und Akten für 2 Jahre).

5.2.2. Kantonale Ausgleichskassen/Abt. EO: Sie sind reine Vollzugsorgane gemäss den direkten Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherung. Sie sammeln die einlaufenden Anträge (Kt. Aargau c. 30'000 pro Jahr), die sie 5 Jahre aufzubewahren haben; die Karten selber werden nicht wieder gebraucht. Dossierbildung ist gering, ebenso ist der Aktenwert im Unterschied zu AHV und EL nicht hoch. In den Jahresberichten ist denn auch von der "gut funktionierenden EO" die Rede. Die Ausgleichskassen führen eine finanzielle Statistik.

Im Zusammenhang mit dem neuen IVG wurden die Ausgleichskassen zu **Sozialversicherungsanstalten** ab 1. Jan. 1995 als selbständige öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgebaut.

5.2.3. Grossratskommission zur Prüfung des Geschäftsberichts der Ausgleichskassen bzw. der Sozialversicherungsanstalten.

5.2.4. Kantonales Versicherungsgericht: Es behandelt die wenigen Rekurse in erster Instanz (Statistik Aargau: 1963/64 keine Beschwerden; 1990 1 Fall) und bewahrt die Dossiers auf; EO-Fälle werden kaum an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen.

6. Archivierungsempfehlungen

Der allgemeine Überblick hatte auch die Aufgabe, die folgenden Archivierungsempfehlungen nachvollziehbar zu machen. So interessant die EO/APG/IPG in ihrer Entstehung volkswirtschaftlich wie mentalitätsgeschichtlich ist und einen Teil der kriegswirtschaftlichen Massnahmen während des 2. Weltkrieges ausmacht, so nichtssagend sind die Akten bei den kantonalen Verwaltungsstellen nach ihrer 1952 erfolgten Überführung ins ordentliche Recht. Aussagekräftige Akten (Einzelfälle) fallen nur beim Versicherungsgericht an.

6.1. Bundesarchiv

Bis 1952: Integrale Archivierung der legislatorischen und organisatorischen Unterlagen.

Nach 1952:- Integrale Archivierung der legislatorischen und organisatorischen Unterlagen

- Bewertung der übrigen Akten des EDI und EFV entsprechend der ausschliesslichen Bundeskompetenz zur Legisferierung und zum Vollzug der EO in eigener Kompetenz.

6.2. Staatsarchive

Bis 1952: Integrale Archivierung inklusive Rechnungen der verschiedenen militärischen Unterstützungsfonds.

Nach 1952:

- Integral: legislatorische Unterlagen zur Organisation der Ausgleichskassen bzw. der Sozialversicherungsanstalten (betrifft nicht nur EO)
- Integral: Unterlagen zur Organisation der Schiedskommissionen bzw. des Versicherungsgerichts (betrifft nicht nur EO)
- Integral: Jahresberichte der Ausgleichskassen bzw. der Sozialversicherungsanstalten (betrifft nicht nur EO)
- **generell Kassation** der Akten in den Amtsstellen (Rechnungsstellen) nach Ablauf der administrativen Aufbewahrungspflicht; **Auswahl** zur Dokumentation der Verwaltungstätigkeit im 5-Jahresschnitt oder nach ähnlichen Auswahlkriterien
- dauernde Verwahrung der Rekurs-Dossiers oder einer Auswahl durch die Obergerichte (Versicherungsgerichte).

LIT.: Neben der im Papier Sozialversicherungen (C 17) zit. Literatur s. M. HOLZER, Die Lohn- und Verdienstersatzordnung während des Krieges, in: Schweizerische Kriegswirtschaft 1939-1948, Bericht des EVD 1950.

Stand November 1996